

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1609

KR.Nr. K 0187/2019 (DDI)

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Kosten durch Gewalttäter mit Migrationshintergrund (11.09.2019) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wir brauchen mehr Transparenz im Bereich Ausländerkriminalität. Die allgemeinen Kosten und Folgekosten durch Gewalt von Personen mit Migrationshintergrund müssen öffentlich werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, hierfür folgende Daten zu präsentieren. Falls keine quantitativen Daten vorliegen, soll er qualitative Aussagen aus der Praxis liefern. Hierfür wird der Regierungsrat gebeten, konkret folgende Punkte zu beleuchten:

1. Wie hoch ist der Ausländeranteil bei Gewaltdelikten gegen Frauen und bei sexueller Gewalt?
2. Wie hoch ist der Ausländeranteil bei häuslicher Gewalt? Aus der Praxis ist zu vernehmen, dass dieser augenfällig sei.
3. Wie hoch ist der Ausländeranteil bei Gewalttaten und Drohungen gegen Behörden und Beamte, insbesondere auch im Sozialbereich (Sozialämter, etc.)?
4. Wie hoch ist der Ausländeranteil in den Kantonalen Haftanstalten? Und wie hoch sind die dadurch ausgelösten Kosten?
5. Wie hoch ist der Ausländeranteil im Bereich Jugendkriminalität? Wie hoch sind die dadurch ausgelösten Kosten für Polizei, Gerichte, Haft, Reintegration, Opferhilfe, etc. pro Fall und insgesamt?
6. Gewalt und Drohungen gegen Lehrer und an Schulen?
7. Sicherheit im Ausgang, in urbanen Zentren und im Nachtleben ist etwas, das insbesondere junge Menschen und Frauen betrifft. Gibt es Daten oder Einschätzungen aus der Praxis, wie hoch der Ausländeranteil bei Gewalt und Delikten im Nachtleben ist?
8. Wie hoch ist der Ausländeranteil bei antisemitischen und rassistischen Zwischenfällen und Gewalttaten?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Ziel des Vorstosses ist die Schaffung von mehr Transparenz im Bereich "Ausländerkriminalität" sowie die Veröffentlichung von "allgemeinen und Folgekosten durch Gewalt von Personen mit Migrationshintergrund", wobei auf die Angabe eines konkreten Verwendungszwecks der gewünschten Informationen verzichtet wird. Aussagekräftige Informationen setzen neben definierten Begrifflichkeiten eine transparente Datenerhebung sowie die Angabe der verwendeten

Daten voraus. Ansonsten ist keine nachvollziehbare Überprüfung möglich, ob bei der Datenerhebung diejenigen Daten verwendet wurden, die sich zur Beantwortung der konkreten Fragen tatsächlich eignen. Folglich sind vorab die Begrifflichkeiten zu klären sowie die verwendeten Daten und die Datenerhebung zu erörtern.

3.2 Begrifflichkeiten, Inhalt und Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik

3.2.1 Begrifflichkeiten

Der Vorstoss spricht in allgemeiner Form von "Ausländern". Ob damit lediglich die in der Schweiz wohnhaften Ausländer gemeint sind oder auch ausländische Touristen, ist nicht klar. Auch beim Begriff "Personen mit Migrationshintergrund" ist unklar, wer darunterfällt. Polizei und Staatsanwaltschaft verwenden diese unbestimmten Begriffe deshalb nicht. Die Fachstelle Opferhilfe des Amtes für soziale Sicherheit (ASO), die Leistungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) erbringt, erhebt grundsätzlich keine Daten zur Täterschaft, welche für die Auswertung herangezogen werden könnten. Denn für den Anspruch auf Leistungen nach OHG ist nicht von Bedeutung, durch wen die Straftat verübt wurde, welche zur Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität führte.

Da die Fragen im Vorstoss auf die Gesamtkosten abzielen dürften und demnach die Anzahl Strafanzeigen von Bedeutung ist, kann auf die von der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) verwendeten Begrifflichkeiten zurückgegriffen werden¹. Auch die vom Bundesamt für Statistik (BFS) erstellte PKS führt "Personen mit Migrationshintergrund" aus nachvollziehbaren Gründen nicht als statistische Messgrösse auf. Vielmehr zählt die PKS Personen mit Schweizer Bürgerrecht zu den Schweizerinnen und Schweizern, unabhängig von einer allfälligen ausländischen Herkunft. Aus jeweils sachgerechten Gründen nimmt die PKS bei gewissen Delikten eine Unterteilung der ausländischen Personen in drei Kategorien vor: Die Messgrösse der "ständigen ausländischen Wohnbevölkerung" setzt sich aus Aufenthalt, Niedergelassenen sowie dem diplomatischen Personal zusammen (1. Kategorie). Zur 2. Kategorie wird die "Asylbevölkerung" gezählt (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige). Die "übrige ausländische Bevölkerung" (z.B. Kurzaufenthalter, Grenzgänger, Touristen und sich illegal in der Schweiz aufhaltende Personen) bildet die 3. Kategorie.

Die erwünschten Auskünfte beziehen sich auf "Gewaltdelikte", ein im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeter, jedoch rechtlich nicht klar umrissener Begriff. Immerhin werden in den Fragen einzelne, juristisch definierte (und entsprechend statistisch erfasste) Delikte besonders erwähnt (sexuelle Gewalt, Drohung gegen Behörden und Beamte, Drohung gegen Lehrer und an Schulen sowie antisemitische und rassistische Vorfälle). Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) enthält eine Reihe von Delikten mit einer "Gewaltkomponente", beispielsweise strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität, gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen sowie strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt und gegen den öffentlichen Frieden. Im eidgenössischen Nebenstrafrecht finden sich weitere Delikte mit einer "Gewaltkomponente", beispielsweise im Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54). Der Einbezug sämtlicher Straftaten mit einer "Gewaltkomponente" in die vorliegende Datenerhebung würde zu weit führen. Unter "Gewaltdelikten" werden nachfolgend die von der PKS als "Gewaltstraftaten" bezeichneten Delikte verstanden, zu denen die PKS "sämtliche Straftatbestände, welche die vorsätzliche Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen beinhalten"² zählt.

¹ PKS Jahresbericht Solothurn 2018, S. 27

² PKS, Jahresbericht Solothurn, S. 32

3.2.2 Inhalt und Aussagekraft der PKS

Inhalt der PKS ist die Anzahl der von den Polizeiorganisationen zuhanden der Strafverfolgungsbehörden verfassten Strafanzeigen. Die Angaben dienen den Polizeibehörden, um schweizweite und kantonale Trends der Kriminalitätsentwicklung festzustellen und frühzeitig geeignete Massnahmen zu ergreifen. Die PKS enthält keine Angaben über rechtskräftige Strafurteile. Diese sind im eidgenössischen Strafregister aufgeführt. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unschuldsvermutung (Artikel 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101) sind die Angaben der PKS demnach nicht mit Verurteilungen gleichzusetzen. Antworten gestützt auf die PKS und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen haben der Unschuldsvermutung gebührend Rechnung zu tragen. Interessant in diesem Zusammenhang ist der Befund einer neuen Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw), wonach "deutlich häufiger Anzeige erstattet" werde, wenn die geschädigte Person davon ausgeht, dass "der Täter Ausländer"³ sei.

3.3 Kosten

Zu den Kosten können keine aussagekräftigen Angaben gemacht werden, da sich die Polizei sowie die Strafjustiz- und Vollzugsbehörden bei ihrer Arbeit nicht auf Nationalitäten und Staatsangehörigkeiten fokussieren, sondern Delikte aufklären, Strafverfahren führen, Urteile aussprechen sowie Strafen und Massnahmen vollziehen. Deshalb fehlen Selektionskriterien in den verschiedenen Behörden bei ihren unterschiedlichen Tätigkeiten, es liegen keine einzelnen Fallkostenabrechnungen vor.

3.4 Zu den Fragen

3.4.1 Zu Frage 1:

Wie hoch ist der Ausländeranteil bei Gewaltdelikten gegen Frauen und bei sexueller Gewalt?

Die PKS, Jahresbericht Solothurn 2018 (nachfolgend PKS SO), wurde am 26. März 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt und ist seither abrufbar unter https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-kapo/Ueber_uns/Statistiken/PKS_2018_Kanton_SO.pdf. Die Anzahl der im 2018 angezeigten Gewaltstraftaten finden sich auf Seite 33, die Anzahl beschuldigter Personen und der Geschädigten auf den Seiten 36 und 37.

Gewaltstraftat i.S. der Fragestellung	Anzeigen angezeigter Delikte, davon aufgeklärt (in Klammer)	davon gegenüber weiblichen Geschädigten	davon beschuldigte ausländ. Pers. aller 3 Kat.	davon beschuldigte ausländ. Pers. der 1. Kat.
Tötungsdeltikt (Art. 111-113/116 StGB)	6 (5)	2	3	2
Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)	8 (6)	2	4	2
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)	157 (133)	48	83	54
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB)	0	0	0	0

³ Kriminalitätsoffererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw), August 2019

Zwangsheirat (Art. 181a StGB)	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)	10 (10)	9	4	3
Vergewaltigung (Art. 190 StGB)	24 (23)	24	10	7

Zum Erhalt tauglicher polizeilicher Ansätze zur Bekämpfung von Gewaltstraftaten und sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen ist nicht in erster Linie die Herkunft der involvierten Personen von Bedeutung. Polizeilich bedeutsam ist vielmehr die Örtlichkeit, weshalb die PKS diese Messgrösse differenziert erhebt (PKS SO, S. 42).

3.4.2 Zu Frage 2:

Wie hoch ist der Ausländeranteil bei häuslicher Gewalt? Aus der Praxis ist zu vernehmen, dass dieser augenfällig sei.

Die PKS definiert häusliche Gewalt als Anwendung und Androhung von Gewalt unter Paaren in bestehender, aufgelöster, ehelicher oder partnerschaftlicher Beziehung, zwischen Eltern (auch Stief-/Pflegeltern) und Kind oder zwischen weiteren Verwandten⁴.

Ausgewählte Delikte im Rahmen von häuslicher Gewalt	Anzahl angezeigt Delikte	davon gegenüber weibl. Opfern	davon Beschuldigte ausl. Pers. aller 3 Kategorien	davon Kat. 1	davon Kat. 2	davon Kat. 3
Vorsätzliche Tötung (Art 111 StGB)	2	1	2	1	0	1
Gefährdung des Lebens (Art 129 StGB)	1	1	0	0	0	0
Einfache Körperverletzung (Art 123 StGB)	29	19	20	16	0	4
Freiheitsberaubung/ Entführung (Art 183 StGB)	3	3	2	1	0	1
Sex. Nötigung (Art 189 StGB)	2	2	1	1	0	0
Vergewaltigung (Art. 190 StGB)	11	11	7	5	1	1

Neben diesen Zahlen sind folgende Hinweise zu den Risikofaktoren bei häuslicher Gewalt anzubringen: Fachpersonen gehen davon aus, dass im Bereich der häuslichen Gewalt eine hohe Dunkelziffer vorliegt und die Zahl registrierter polizeilicher Fälle nur bedingt Rückschlüsse auf das effektive Vorkommen häuslicher Gewalt zulässt. Ein soziodemografisches Merkmal, das effektiv Rückschlüsse auf das Phänomen häuslicher Gewalt erlaubt, ist die Geschlechterverteilung. Einen direkten Zusammenhang zwischen Ausländern und der Ausübung häuslicher Gewalt lässt sich

⁴ PKS, Jahresbericht Solothurn 2018, S. 40

nicht pauschal herstellen. Eine aktuelle Studie unter Jugendlichen⁵ zu den Männlichkeitsnormen und Rollenbildern hält fest, dass bei der Befürwortung innerfamiliärer Gewalt die Herkunft und die Religion als Einflussfaktoren eine Rolle spielen. Die Studie hat sowohl unter Angehörigen des islamischen als auch des katholischen Glaubens eine erhöhte Befürwortung von Gewalt zur innerfamiliären Problemlösung festgestellt. Im Zusammenhang mit der Religionszugehörigkeit ergeben sich auch Rückschlüsse auf die Herkunft. Dieselbe Studie kommt zudem zum Schluss, dass weder das Bildungsniveau der Eltern, noch der Bezug von Arbeitslosengeld/Sozialhilfe mit verfestigten, stereotypen Vorstellungen von Männlichkeit und einer überzogenen Familienehre in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Diese Vorstellungen, so die Studie, können aus Ansicht der Beschuldigten innerfamiliäre Gewalt zur Lösung verschiedener Schwierigkeiten rechtfertigen beziehungsweise führen zu deren Befürwortung. Diese Erkenntnis deckt sich mit den polizeilichen Erfahrungen, wonach häusliche Gewalt in allen sozialen Schichten vorkommt. Ausserdem ist davon auszugehen, dass sozial schwächere Personen häufiger wegen häuslicher Gewalt angezeigt und verurteilt werden als Personen aus höheren sozialen Schichten. Die höhere Anzeigerate dürfte nicht zuletzt mit der Wohnform sowie der grösseren sozialen Kontrolle zusammenhängen. Die meisten Polizeiinterventionen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt erfolgen gestützt auf den Notruf der lärmbelästigten Nachbarn. In Quartieren mit Einfamilienhäusern fehlt es an dieser sozialen Kontrolle. All diese Ausführungen zeigen auf, dass es sich um einen bedingt tauglichen Lösungsansatz handelt, häusliche Gewalt primär mit der Migration in Verbindung zu bringen. Die ausschlaggebenden Risikofaktoren für häusliche Gewalt sind vielfältig: Neben den bereits genannten, jüngsten Erkenntnissen sind insbesondere die Art der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person (u.a. das männliche Rollenbild), bestehende (finanzielle, emotionale) Abhängigkeiten, körperliche und/oder psychische Krankheiten sowie Suchterkrankungen, insbesondere Alkohol, von grosser Bedeutung. Zur Erarbeitung tauglicher präventiver und/oder repressiver Lösungsansätze sind demnach alle relevanten Daten zu erheben und miteinander in Beziehung zu setzen. Die hohen, durch häusliche Gewalt verursachten Kosten erfordern gesellschaftliche und staatliche Massnahmen, welche den tatsächlichen und statistisch ausgewiesenen Risikofaktoren gebührend Rechnung tragen.

3.4.3 Zu Frage 3:

Wie hoch ist der Ausländeranteil bei Gewalttaten und Drohungen gegen Behörden und Beamte, insbesondere auch im Sozialbereich (Sozialämter, etc.)?

Die PKS SO weist auf Seite 63 total 54 Anzeigen wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) aus. 53 Fälle konnten aufgeklärt werden. Bei 16 Beschuldigten handelte es sich um ausländische Staatsangehörige. Davon gehören 14 Personen der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung an und je eine beschuldigte Person fällt unter die Kategorie 2 und 3. Gemäss Erfahrungen der Polizei Kanton Solothurn besteht das Hauptrisiko für Gewaltanwendung gegenüber Polizeiangehörigen in der übermässig starken Alkoholisierung und/oder dem Einfluss anderer Substanzen. Eine Analyse der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) kam unlängst zu derselben Einschätzung (Kriminalistik 2/2019, S. 96ff.).

3.4.4 Zu Frage 4:

Wie hoch ist der Ausländeranteil in den Kantonalen Haftanstalten? Und wie hoch sind die dadurch ausgelösten Kosten?

Über die Vollzugskosten nach Nationalität wird keine Statistik geführt. In Bezug auf die Besonderheiten der einzelnen kantonalen Anstalten sei auf die Antwort des Regierungsrates vom 30. April 2019 zur Interpellation Josef Fluri (KR.Nr. I 0036/2019) verwiesen (RRB Nr. 2019/723).

⁵ "Toxische Männlichkeit" – Die Folgen gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen für Einstellungen und Verhaltensweisen, von Prof. Dr. Dirk Baier (ZHAW) in Kriminalistik S. 465 - 471

Die Kostgelder für die durch den Kanton Solothurn in den inner- und ausserkantonalen Vollzugseinrichtungen vollzogenen Freiheitentzüge betrugen 2018 insgesamt rund 26 Mio. Franken (vgl. Finanzgrössen ausserhalb Globalbudget Justizvollzug). Davon dürfte schätzungsweise rund die Hälfte auf den Freiheitsentzug von Ausländern entfallen.

3.4.5 Zu Frage 5:

Wie hoch ist der Ausländeranteil im Bereich Jugendkriminalität? Wie hoch sind die dadurch ausgelösten Kosten für Polizei, Gerichte, Haft, Reintegration, Opferhilfe, etc. pro Fall und insgesamt?

Der Begriff "Jugendkriminalität" in der im Vorstoss verwendeten Form wird von der Jugendanwaltschaft als Anzahl Urteile in einer bestimmten Zeitperiode verstanden und umfasst gleichermaßen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, unabhängig vom Vorhandensein einer Gewaltkomponente.

Die Jugendanwaltschaft erhebt die vorgegebenen statistischen Daten für das BFS und den Kanton. Zweck der Erhebungen ist es, die Tätigkeit der Jugendanwaltschaft transparent zu machen, Veränderungen zu erkennen und strategische Entscheidungen zu treffen. Die Jugendanwaltschaft führt Strafverfahren gegen Jugendliche, ordnet Strafen und/oder Schutzmassnahmen an, soweit nicht das Jugendgericht zuständig ist, und vollzieht die angeordneten Strafen und Schutzmassnahmen. Ziel der Tätigkeiten ist die Vermeidung von Rückfällen und die Förderung der Jugendlichen hinsichtlich ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Eingliederung. Wegleitend für die Anwendung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) ist der Schutz und die Erziehung der einzelnen Jugendlichen. Entsprechend liegt der vom JStG vorgegebene Fokus in erster Linie auf der Person, die ein Delikt begangen hat und nicht auf dem begangenen Delikt an sich. Durch die Arbeit mit jugendlichen Täterinnen und Tätern sollen und können weitere Delikte vermieden werden. Die Jugendanwaltschaft hat ein Globalbudget, aus welchem die Gesamtaufwendungen pro Kalenderjahr hervorgehen. 2018 lag der Globalbudgetsaldo bei rund 3 Mio. Franken. In den vergangenen Jahren ist der Aufwand gesunken, da wenn immer möglich ambulante anstelle von kostenintensiven, stationären Schutzmassnahmen angeordnet und vollzogen werden. Eine Umrechnung des Gesamtaufwandes der Jugendanwaltschaft auf die Anzahl in einem Jahr behandelter Strafverfahren zuzüglich der Aufwendungen für laufende Vollzüge aus den Vorjahren kann zwar rein rechnerisch vorgenommen werden, dadurch lässt sich aber keine Transparenz gewinnen. Der Aufwand in den verschiedenen Verfahren ist sehr unterschiedlich (von Fahren ohne Licht bis hin zum Tötungsdelikt), und bestimmt durch die gesetzlichen Vorgaben.

Aus dem Geschäftsbericht 2018 der Jugendanwaltschaft geht folgendes hervor: Die Jugendanwaltschaft hatte total 900 Strafverfahren gegen Jugendliche zu führen. Die Anzahl neuer Strafverfahren ist gegenüber den Vorjahren noch einmal leicht rückläufig gewesen. Der Sozialdienst der Jugendanwaltschaft hat im Berichtsjahr insgesamt 201 Aufträge in Form von Abklärungen, Vollzug von ambulanten und stationären Schutzmassnahmen sowie Bewährungshilfen geführt. Die Anzahl der gesamthaft ergangenen Schuldsprüche, zusammengefasst in Deliktgruppen, ergibt folgendes Bild:

Drohung, Nötigung (Art. 180 u. 181 StGB)	12
Körperverletzung, Angriff, Raufhandel (Art. 122, 123, 133 u. 134 StGB)	19
Raub (Art. 140 StGB)	3
Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)	0
Pornografie (Art. 197 StGB)	9
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB)	0
Verstösse gegen das Waffengesetz	12

Die Schuldsprüche wegen Drohung und Nötigung betrafen fünf Schweizer und sechs Jugendliche mit C- oder B-Ausweis. Die ergangenen Schuldsprüche wegen Körperverletzung, Angriff und Raufhandel ergingen gegen acht Schweizer, fünf Jugendliche mit B- oder C-Ausweis und drei Asylbewerber. Wegen Raubes wurden ein Schweizer und zwei Jugendliche mit C-Ausweis verurteilt. Insgesamt neun Jugendliche, davon sieben Schweizer und zwei Jugendliche mit C-beziehungsweise B-Ausweis wurden wegen elektronischer Verbreitung (kinder-)porno-graphischer Darstellungen verurteilt. Wegen sexueller Nötigung und wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte erfolgte 2018 kein Schuldspruch. Verstösse gegen das Waffengesetz führten bei zehn Schweizern und zwei Jugendlichen mit C- beziehungsweise B-Ausweis zu Schuldsprüchen.

3.4.6 Zu Frage 6:

Gewalt und Drohungen gegen Lehrer und an Schulen?

Diesbezüglich bestehen keine quantitativen kantonsbasierten Daten. Zur Beantwortung der Frage führte das Volksschulamt eine qualitative Erhebung bei Schulleitungen der Volksschule durch. Für die Sekundarstufe II liegt eine Vollerhebung vor. Die aktuelle Erhebung kommt zum Schluss, dass im Kanton Solothurn Gewalt und Drohungen gegen Lehrpersonen und an Schulen selten auftreten. In den letzten zehn Jahren trat das Problem in vier Fällen auf. In allen vier Fällen wurde die Polizei hinzugezogen. Eine zunehmende Tendenz zur Gewaltausübung wurde nicht festgestellt. Nach Einschätzung des Volksschulamtes und der Schulleitungen handelt es sich beim Problem von Gewalt zudem nicht vorrangig um ein Problem von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund. Den Schulen und den Lehrpersonen sind die gesellschaftlichen Herausforderungen bekannt. Als ein Mittel zur Gewaltprävention legen die Schulen Wert auf eine offene, wertschätzende Haltung, auf ein gutes Klima mit respektvollem Umgang sowie auf Schulsozialarbeit und interkulturelle Vermittlung. Die oben aufgeführten qualitativen Aussagen belegen den Erfolg dieses Präventionskonzepts.

3.4.7 Zu Frage 7:

Sicherheit im Ausgang, in urbanen Zentren und im Nachtleben ist etwas, das insbesondere junge Menschen und Frauen betrifft. Gibt es Daten oder Einschätzungen aus der Praxis, wie hoch der Ausländeranteil bei Gewalt und Delikten im Nachtleben ist?

Als "Gewalt und Delikte" werden nachfolgend "schwere Gewalt, mittelschwere sowie minder-schwere und bloss angedrohte Gewalt" im Sinne der PKS (vgl. PKS SO S. 33) verstanden. Eine Eingrenzung der Tatzeit in Bezug auf das Nachtleben ist nicht möglich. Zum Tatort indessen, da von grosser polizeilicher Bedeutung, sowie zu den Beschuldigten liegen Angaben vor.

Von den total 1'502 angezeigten Gewaltstraftaten ist es in 584 Fällen an "öffentlichen" und in 600 Fällen an "privaten" Orten gekommen. In 318 Fällen fehlt eine entsprechende Angabe. Unter "privatem Raum" versteht die PKS ausschliesslich die "eigenen vier Wände", das heisst die für andere nicht zugänglichen Privaträume einer Person. Als "öffentlich" gilt ein Raum, wenn er grundsätzlich verschiedenen Personen zugänglich ist (beispielsweise die gemeinschaftlich genutzte Waschküche eines Mehrfamilienhauses).

Die detaillierte Auswertung der Örtlichkeiten (PKS SO, S. 34) ergibt folgendes Bild:

Wohnräume	613
Ohne Angabe	318
Strasse/Parkplatz/im Freien etc.	240
Übrige	119
Restauration	88

Bildungsstätte	36
Verkaufsräume	34
Freizeit/Sportanlage	30
Heim	24

Im Sinne einer Annäherung an die Fragestellung nennen wir zwei Gewalt-Delikte, welche eher zu Nachtzeiten erfolgen und vordringlich dem Nachtleben zugeordnet werden können.

Gewaltstraftat i. S. der Fragestellung (Ausländeranteil)	Anzahl angezeigter Delikte	davon beschuldigte Person volljährig	davon beschuldigte ausl. Pers. aller 3 Kategorien	davon beschuldigte Pers. 1. Kat.
Beteiligte Raufhandel (Art. 133 StGB)	15	13	3	0
Beteiligung Angriff (Art. 134 StGB)	21	15	8	6

3.4.8 Zu Frage 8:

Wie hoch ist der Ausländeranteil bei antisemitischen und rassistischen Zwischenfällen und Gewalttaten?

2018 wurden zwei Personen wegen Rassendiskriminierung nach Artikel 261^{bis} StGB angezeigt. Es handelte sich dabei um Schweizer Bürger.

3.4.9 Entwicklung der objektiven und subjektiven Sicherheit

In den für die Fragestellung relevanten Deliktsbereichen ging die Kriminalität schweizweit und auch im Kanton Solothurn 2018 zurück. Bei den Delikten gegen die sexuelle Integrität kam es 2018 im Kanton Solothurn zu einer leichten Abnahme der Anzeigen. Weniger Menschen wurden Opfer solcher Straftaten. Gestiegen ist demgegenüber die Anzahl angezeigter Betrugs- und Erpressungsdelikte, begangen insbesondere im virtuellen Bereich (sog. Cyberkriminalität), sowie die Anzeigen gegen Artikel 197 StGB (Pornografie), wiederum im Zusammenhang mit IT-basierten Kommunikationsmitteln. Diese Bereiche muss die Polizei Kanton Solothurn intensiver bekämpfen, ohne dass dadurch die wirkungsvolle Bekämpfung der Gewaltstraftaten leiden würde.

Umgekehrt zur objektiven Sicherheit entwickelt sich demgegenüber die subjektive Sicherheit: Gemäss der bereits erwähnten Befragung der zhaw ist über die Hälfte der Befragten der Meinung, die Anzahl Straftaten in der Schweiz hätte zugenommen. Die Befürchtungen sind ernst zu nehmen. Neben den kriminalitätspolizeilichen Aufgaben (Bekämpfung aller Straftaten und Ermittlung der Täterschaft) und der sachlichen Orientierung über diese tatsächliche Kriminalitätsentwicklung benötigt die Polizei Kanton Solothurn ausreichende Ressourcen, damit sie genügend starke Polizeipräsenz im öffentlichen Raum zeigen und bei Vorfällen rasch intervenieren kann. Damit wird der subjektiven Sicherheit Rechnung getragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Polizei Kanton Solothurn, Kdt
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Amt für soziale Sicherheit
Amt für Justizvollzug
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat